

## **Anforderungen an die Datenschutzerklärung und das Impressum auf der Homepage**

### **1) Impressum**

Das Betreiben einer Homepage ist ein elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst, der nach dem Digitale Dienste Gesetz (DDG) an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist.

Ärzt:innen mit eigener Homepage müssen die einschlägigen Bestimmungen des DDG beachten.

Nach § 5 Abs. 1 DDG müssen folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein:

- Name und Anschrift, unter der Sie niedergelassen sind. Bei juristischen Personen (z.B. einer Partnergesellschaft) sind zudem die Rechtsform und die Vertretungsberechtigten anzugeben.
- Kontaktinformationen, die eine schnelle elektronische und unmittelbare Kommunikation ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post.
- Hinweis auf die Ärztekammer Bremen ([www.aekhb.de](http://www.aekhb.de)), mit dem Hinweis, dass Sie der Berufsaufsicht der Ärztekammer Bremen unterliegen. Eine Verlinkung ist ausreichend.
- Hinweis auf die Berufsordnung der Ärztekammer Bremen, die unter [www.aekhb.de](http://www.aekhb.de) in der Rubrik Ärzte – Recht – Rechtsgrundlagen hinterlegt ist. Auch hier genügt die Verlinkung.
- Nur für Vertragsärzt:innen: Hinweis auf die Kassenärztliche Vereinigung Bremen (KVHB) mit dem Zusatz, dass sie von dieser Institution die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung erhalten haben, mit der ergänzenden Angabe, dass die Homepage der KVHB unter [www.kvhb.de](http://www.kvhb.de) zu erreichen ist.
- Bei Partnergesellschaften: Die Angabe des Partnerschaftsregisters in das Sie eingetragen sind und die entsprechende Registernummer.
- Einen Hinweis auf Ihre gesetzliche Berufsbezeichnung als Ärzt:in oder Fachärzt:in für ...
- Einen Hinweis auf den Staat/Bundesland, in dem die Berufsbezeichnung (Approbation/Fachärzt:in) verliehen wurde.
- Umsatzsteuerpflichtige Ärzt:innen müssen die Umsatzsteueridentifikationsnummer angeben.

Wir empfehlen Ihnen die Aufnahme dieser Angaben dringend, da die Nichteinhaltung dieser Informationspflichten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden kann, aber auch häufig zu Abmahnungen genutzt wird.

## 2) Datenschutzerklärung

Neben dem Impressum muss auch eine Datenschutzerklärung auf jeder öffentlich zugänglichen Website platziert werden. Der Umfang variiert je nach Erfassung von personenbezogenen Daten. Art. 12 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) regelt, dass die Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu erteilen sind. Art. 13 DSGVO definiert, welche erforderlichen Informationen in der Datenschutzerklärung enthalten sein müssen (vgl. Art. 13 Abs. 1 DSGVO):

- Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Falls vorhanden: Kontaktdaten des oder der Datenschutzbeauftragten
- Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung
- Berechtigtes Interesse für die Verarbeitung benennen, wenn Verarbeitung darauf beruht
- Ggf.: Empfänger:innen der Daten
- Ggf.: Übermittlung in Drittstaaten

Um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten, stellt der Datenverantwortliche weitere Informationen zur Verfügung (vgl. Art. 13 Abs. 2 DSGVO):

- Dauer der Speicherung
- Rechte der Betroffenen
- Widerrufbarkeit von Einwilligungen
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
- Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten
- Informationen über automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

Welche Informationen letztlich relevant sind, hängt von den erhobenen Daten ab.